StD Müller erläutert die Sitzungsvorlage zur Änderung der Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten und ergänzt, dass die gebührenpflichtige Betreuung die Ausgangsbasis für die Überlegungen zur Geschwisterermäßigung gebildet habe. BM Böhling gibt vorsorglich den Hinweis, dass ein etwaig vermutetes Mitwirkungsverbot von „zahlungspflichtigen“ Ausschussmitgliedern an der anstehenden Beratung nicht vorliege.

RM Eggerichs bittet zu Ziffer 4.3 des vorgelegten Entwurfes der Entgeltordnung um Klarstellung des Anspruches auf Geschwisterermäßigung und schlägt vor, den letzten Satz auszuklammern. Gleichzeitig erkundigt er sich nach den Kosten der Geschwisterermäßigung. *(Antwort zur Niederschrift: Im laufenden Kindergartenjahr 2017/8 sind zurzeit 69 Kinder in den kommunalen Tageseinrichtungen, die unter die Geschwisterermäßigung fallen. Der „ermäßigte“ Teil der Entgelte beläuft sich auf rd. 70.000 Euro pro Kindergartenjahr. Aktuell gibt es zwei Familien, die jeweils ein 3. Kind in der Ermäßigung haben.)* RM Masemann teilt die Überlegung der SPD-Fraktion mit, die Geschwisterermäßigung unverändert beizubehalten.

Auf Anfrage von RM Esser zur Beitragsfreiheit für auswärtige Kinder verweist StD Müller auf Zf. 2 der Entgeltordnung, wonach für Kinder, ohne Wohnsitz in Schortens, grundsätzlich keine Beitragsfreiheit besteht.

RM Esser beantragt, eine Geschwisterermäßigung für das 2. Kind (50 %) sowie eine vollständige Ermäßigung (100 % des Entgeltes) für das 3. und alle weiteren entgeltpflichtigen Kinder einzuführen. Außerdem empfiehlt sie, bei Zf. 5.1 die textliche Ergänzung „soweit entgeltpflichtig“ vorzunehmen. *(Hinweis der Verwaltung: die Erläuterung wurde in die Überschrift zu Zf. 5 aufgenommen.)*

RM Masemann beantragt, bei Zf. 5.5 die Formulierung „der nächsthöheren Stufe“ durch „der entsprechenden Stufe“ zu ersetzen.

AM Wessel vermutet, dass bezugnehmend auf die vorgeschlagene Regelung in Zf. 4.3 viele Eltern enttäuscht sein werden.

BM Böhling sagt eine rechtliche Prüfung bzw. Rückfrage zur Thematik einer etwaigen Geschwisterermäßigung bei Beitragsfreiheit des älteren Geschwisterkindes sowie einer weiteren Geschwisterermäßigung zu.

GM Just weist darauf hin, dass eine Geschwisterermäßigung der Vermeidung einer Doppelbelastung dient und somit nur sinnvoll ist, wenn beide Kinder entgeltpflichtig sind.

Auf Anfrage von AM Wilhelms zu Zf. 2 erläutert StD Müller, dass eine Betreuungszeit von höchstens 8 Std./ Tag (ggfls. inkl. Sonderöffnungszeiten) beitragsfrei ist, zusätzliche Betreuungen im Rahmen weiterer Sonderöffnungszeiten jedoch nicht.

Es besteht Einvernehmen, in der heutigen Sitzung nicht über den Antrag von RM Esser zur zusätzlichen Entgeltermäßigung (Entgeltbefreiung) für das 3. und jedes weitere Kind zu beschließen.